



GEMEINDE TRAUNKIRCHEN

A-4801 Traunkirchen, Ortsplatz 1

pol.Bez.: Gmunden, OÖ.

Internet: <http://www.traunkirchen.at>

Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage
<http://www.traunkirchen.at/Web/Datenschutz> im Bereich Datenschutz

gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at

Tel.: 07617-2255

DVR: 0088773

Datum: 15.12.2022

Aktenzeichen: D33944/11222022

Bearbeiter/-in: Stefan Heißl

E-Mail: heissl@traunkirchen.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 15.12.2022 mit der eine
Wassergebührenordnung für Traunkirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28. und des § 17 Abs. 3 Z. 4
des Finanzausgleichsgesetzes 2017 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche
Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Traunkirchen (im folgenden
Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt derzeit für bebaute Grundstücke 21,43 Euro inkl. 10% USt pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.214,75 Euro inkl. 10% USt.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind.
3. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 **Wasserbenützungsgebühren**

1. Der Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 9,16 Euro inkl. 10% USt festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 0,89 Euro pro Kubikmeter inkl. 10% USt des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Der Wasserverbrauch wird mit einem Wasserzähler ermittelt. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Weiters wird eine quadratmeterabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 0,89 Euro inkl. 10% USt für jeden angeschlossenen m² der Bemessungsgrundlage nach § 2
5. Als Mindestverbrauch werden unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch 40 m³ je Anschluss angenommen und entsprechend der jeweils geltenden Wasserbezugsgebühren verrechnet. Diese Mindestabnahmegebühr wird bei der Verrechnung des tatsächlichen Verbrauches berücksichtigt und in Abzug gebracht. Bei einem Gesamtjahresverbrauch von unter 40 m³ erfolgt keine Rückvergütung bzw. Gutschrift des nicht bezogenen Wassers.
6. Pro eingebauten Wasserzähler ist pro Monat eine Zählergebühr von
EUR 0,94 inkl. 10% USt für einen 3 m³ Zähler,
EUR 1,02 inkl. 10% USt für einen 7 m³ Zähler und
EUR 1,96 inkl. 10% USt für einen 20 m³ Zähler zu entrichten.

§ 5 **Bereitstellungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt den Gegenwert der Mindestabnahmegebühr von 40 m³ (§ 4 Abs. 5)

§ 6 **Bauwasser**

1. Für Wasser, welches für die Neuerrichtung von Objekten aus der Ortswasserleitung entnommen wird, ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt 0,89 Euro inkl. 10% USt pro bebaute Fläche aller Geschosse des neu zu errichteten Gebäude entsprechend der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren gem. §2 Abs. 2.

2. Diese Bauwasserpauschale ist, beginnend mit Herstellung des Wasseranschlusses auf 3 Jahre begrenzt. Die Pauschale endet vorzeitig mit dem Einbau des Wasserzählers. Der Wasserverbrauch wird ab diesem Zeitpunkt mit einem Wasserzähler ermittelt und entsprechend den Tarifen der Gebührenordnung verrechnet.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Errichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Diese Änderungen hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen der Gemeinde zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderungen durch die Abgabenbehörde.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gem. § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
4. Die Wassergebühren werden am Beginn eines Jahres auf Grund des Vorjahresverbrauches als Jahres-Pauschalgebühren vorgeschrieben und sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu je einem Viertel des Jahrespauschalbetrages fällig. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils im Monat September. Auf Grund dieser Ablesung hat die Verrechnung zu erfolgen. Der sich dabei eventuell ergebende Restbetrag ist am 15. Dezember des Verrechnungsjahres fällig bzw. werden Guthaben rückverrechnet.

§ 8

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 21.03.2013 außer Kraft.

Ing. Christoph Schragl, MSc. e.h.
Bürgermeister

angeschlagen am: 15.12.2022

abgenommen am: 09.07.2022

